

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/18/2017/B

In dem Schiedsverfahren

des Genossen

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

1. DIE LINKE - Ortsverband ([...]) - [...] -

2. DIE LINKE - Kreisverband [...] -

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- BSchK/18/2017/B (LSchK/ [...] 05/2017) -

Hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 13. Januar 2018 durch die Mitglieder folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der von der Mitgliederversammlung des Antragsgegners am 18. Juli 2017 gefasste Beschluss über die Entlastung des Ortsverbandsvorstandes ist unwirksam.**
- 2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.**

Gründe:

I.

1. Nachdem seit der letzten vorhergegangenen Wahl des Ortsverbandsvorstandes des Antragsgegners zu 1. mehr als zwei Jahre vergangen waren, hat sich der Antragsteller - zusammen mit anderen Mitglieder des Ortsverbandes, die im Beschwerdeverfahren nicht mehr Verfahrensbeteiligte sind - mit dem Antrag an die Landesschiedskommission gewandt, dem Antragsteller zu 2. aufzugeben, zu einer Mitgliederversammlung zu Zwecke der Neuwahl des Ortsverbandsvorstandes einzuberufen. Zur Begründung hat er sich auf § 5 Abs. 9 der Kreissatzung des

Kreisverbands [...] berufen; nach dieser Vorschrift „wählen die Ortsverbände [...] ihre Vorstände auf den Zeitraum von zwei Jahren“.

2. Die Landesschiedskommission hat über dem Antrag in der Weise entschieden, dass sie einen „Hinweisbeschluss“ gefasst mit folgendem Wortlaut gefasst hat:

„1. Die Schiedskommission geht davon aus, dass der alte OV-Vorstand noch einladen und diese Mitgliederversammlung durchführen darf.

2. Dies hat zeitnah zu erfolgen, daher wird der Antragsgegner dazu aufgefordert, der Schiedskommission bis zum 22.06.2017, Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung mitzuteilen.“

3. Unter dem 4. Juli 2017 hat der (nach Auffassung des Antragstellers frühere, nicht mehr amtierenden) Ortsverbandsvorsitzende, Gen. [...], zu einer Mitgliederversammlung am 18. Juli 2017 in [...] eingeladen. Der Einladung war ein Tagesordnungsvorschlag beigelegt, in dem u. a. die Neuwahl des Ortsverbandsvorstands unter Angabe der Einzelfunktionen und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands angekündigt wurde.

4. Unter dem 6. Juli 2017 hat der Antragsteller bei der Landesschiedskommission beantragt,

„a) Die Einladung ist aufzuheben.

b) Der Kreisvorstand lädt zur MV ab Mitte 2017 ein.“

Zur Begründung hat der Antragsteller vorgetragen, die in § 9 Abs. 2 der Kreissatzung bestimmte vierwöchige Einladungsfrist sei nicht gewahrt. Auch ein Fall, in dem Einladungsfristen ausnahmsweise abgekürzt oder auf sie ganz verzichtet werden könnten, läge nicht vor. Zudem sei es nicht zulässig, zu Mitgliederversammlung mitten in der Ferienzeit einzuladen.

5. Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag am 18. Juli 2017, also am Tage der Mitgliederversammlung als „unzulässig“ zurückgewiesen.

Die vollständige Begründung der Entscheidung lautet wie folgt:

„Bundessatzung hebt Kreissatzung auf.

Nach den der Schiedskommission vorliegenden Unterlagen wurde fristgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Der Antrag war daher abzuweisen."

6. Die Mitgliederversammlung fand am 18. Juli 2017 statt. Sie hat einen neuen Ortsverbandsvorstand gewählt und dem bisherigen Ortsverbandsvorstand Entlastung erteilt. Weitere Sachbeschlüsse wurden - abgesehen von versammlungsleitenden und wahlvorbereitenden Beschlüssen - nicht gefasst.

II.

1. Gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 18. Juli 2017 richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

- a) die von der Mitgliederversammlung des Antragsgegners am 18. Juli 2017 vorgenommen Wahlen und gefassten Beschlüsse für ungültig zu erklären und
- b) dem Antragsgegner zu 2. aufzugeben, zu einer Mitgliederversammlung des Antragsgegners zu 1. unter Wahrung der in der Kreissatzung bestimmten Ladungsfristen einzuladen.

Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen seinen erstinstanzlichen Vortrag. Ergänzend widerspricht er explizit der Auffassung der Landesschiedskommission, die in der Kreissatzung bestimmten Einladungsfristen würde durch Vorschriften der Bundessatzung oder der Wahlordnung verdrängt.

2. Der Antragsgegner sah sich zu der kurzfristigen Einladung wegen des Hinweises der Landesschiedskommission „zeitnah“ einzuladen, berechtigt. Dass zwischen diesem Hinweis und der Terminbestimmung dann doch ein relativ langer Zeitraum vergangen sei, sei den Schwierigkeiten der Raumbeschaffung im [...] Stadtteil [...] geschuldet.

Einen förmlichen Antrag hat der Antragsgegner nicht gestellt, es ist davon auszugehen, dass er begehrt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

III.

1. Soweit sie sich die Beschwerde gegen den Tenor des im ersten Rechtszug ergangenen Beschlusses der Landesschiedskommission richtet, bleibt ihr der Erfolg versagt. Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war das Begehren des Antragstellers, die streitgegenständliche Mitgliederversammlung auszusetzen. Dieses Ziel kann er nicht mehr erreichen, weil diese Mitgliederversammlung stattgefunden hat. Die Streitsache des ersten Rechtszugs ist erledigt.

2. Der Antragsteller ist auch weiterhin der Auffassung ist, dass die in der Mitgliederversammlung vorgenommenen Wahlen und gefassten Beschlüsse wegen angeblicher Einladungsmängel unwirksam sind. Folgerichtig hat er deshalb erstmals in seiner Beschwerdeschrift die von der Mitgliederversammlung vorgenommenen Wahlen und gefassten Beschlüsse angefochten.

Die Bundesschiedskommission legt diesen Antrag dahingehend aus, dass die Wahl des neuen Ortsverbandsvorstands und der Beschluss über die Entlastung des alten Ortsverbandsvorstands angefochten werden, denn andere Wahlen hat die Mitgliederversammlung nicht vorgenommen und andere Beschlüsse, von nur verfahrensleitenden abgesehen, hat sie nicht gefasst.

3. Ob die erstmalige Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen im Beschwerdeverfahren zulässig ist, bedarf der Erörterung, und zwar im Hinblick auf die Fragen, (a) ob eine Antragsänderung im Beschwerdeverfahren überhaupt zulässig ist und (b) ob etwa hierbei zu beachtende Fristen auch durch Erklärungen im Beschwerdeverfahren gewahrt werden können und - wenn ja - vorliegend gewahrt wurden.

a) Ungeachtet der im Beschwerdeverfahren gestellten Anträge, die sich gegenüber der Antragstellung im erstinstanzlichen Verfahren als Antragsänderung darstellen, sieht sich Bundesschiedskommission nicht gehindert, im Beschwerdeverfahren über diese Anträge zu entscheiden.

aa) Im Schiedsverfahren sind den Beteiligten großzügige Möglichkeiten der Antragsänderung eingeräumt (§ 9 Abs. 6 Satz 3 der Schiedsordnung - SchO), die ihre Schranken allenfalls darin finden dürften, dass der Streitgegenstand willkürlich gewechselt wird.

Ein solcher willkürlicher Wechsel liegt hier nicht vor. Im Kern geht es um die Frage, ob die Mitgliederversammlung des Antragsgegners am 18. Juli 2017 rechtmäßig stattgefunden und rechtmäßig Wahlen vorgenommen und Beschlüsse gefasst hat. Deshalb geht die Bundesschiedskommission vorliegend nicht von einem Wechsel des Streitgegenstands, sondern nur von einer Antragsänderung im Sinne des § 9 Abs. 6 Satz 3 SchO aus.

bb) Damit ist freilich noch nichts darüber gesagt, ob eine solche Antragsänderung auch noch im Beschwerdeverfahren zulässig ist. Im Hinblick darauf, dass das Beschwerdeverfahren als zweite Tatsachinstanz ausgestaltet und insoweit dem zivilprozessualen Berufungsverfahren nachgebildet ist, in dem Klageänderungen unter gewissen, hier nicht maßgeblichen Einschränkungen, grundsätzlich zulässig sind - Zöller, ZPO, 32. Aufl., Anm. 2 vor § 511 -, hat die Bundesschiedskommission keine Bedenken, schlichte Antragsänderungen im Beschwerdeverfahren jedenfalls dann als zulässig anzusehen, wenn sie sich - wie hier - aufgrund geänderter tatsächlicher Verhältnisse als sinnvolle Fortsetzung des erstinstanzlichen Rechtsschutzziels darstellen.

b) Allerdings sind die in § 7 Abs. 3 SchO für die Anfechtung von Beschlüssen und die in § 15 Abs. 4 der Wahlordnung für die Anfechtung von Wahlen bestimmten Fristen auch dann zu beachten, wenn die Anfechtung erstmals im Beschwerdeverfahren erklärt wird.

Dies folgt daraus, dass mit diesen Fristen schnell Rechtssicherheit über die Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen hergestellt werden soll, was wiederum im Interesse der Handlungsfähigkeit der Partei und ihrer Organe geboten ist.

Der Antragsteller hat die Anfechtung der Wahl des Ortsverbandsvorstands erstmals mit seiner bei der Bundesschiedskommission am 3. August 2017 eingegangenen Beschwerdeschrift angefochten. Die Wahlanfechtungsfrist lief aber am 1. August 2017 ab. Daher ist die Beschwerde, soweit mit ihr die Wahl des Ortsverbandsvorstands angefochten wird, unzulässig.

4. Demgegenüber ist die Beschwerde zulässig und auch begründet, soweit mit ihr der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über die Entlastung des Ortsverbandsvorstands angefochten wird.

a) Die für die Anfechtung von Beschlüssen geltende Anfechtungsfrist von einem Monat (§ 7 Abs. 3 SchO) ist durch die am 1. August 2017 bei der Bundesschiedskommission eingegangene Beschwerdeschrift gewahrt.

b) Begründet ist die Beschwerde, weil bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die den angefochtenen Beschluss gefasst hat, die maßgebliche Ladungsfrist nicht beachtet wurde.

aa) Die maßgebliche Ladungsfrist ergibt sich aus sinngemäßer Anwendung der für den Kreisparteitag geltenden Ladungsfrist (§ 9 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 2 der Kreissatzung des Kreisverbands [...]); sie beträgt danach vier Wochen.

bb) Allerdings hat die Bundesschiedskommission in der Vergangenheit entschieden, dass „sinngemäße“ Anwendung einer Ladungsfrist nicht in jedem Falle wortwörtliche Anwendung bedeuten muss

Beschl. v. 14.03.2008 - Az. BSchK/68/2008-.

Namentlich in Fällen, in denen sich die Verhältnisse zwischen der Organisationsebene, für die eine Ladungsfrist originär bestimmt ist, von denen, für die die Ladungsfrist sinngemäß anzuwenden ist, grundlegend unterscheiden, kann „sinngemäße“ Anwendung ein geringeres oder auch höheres Zeitmaß bedeuten. So lagen die Dinge in dem von der Bundesschiedskommission entschiedenen Fall (a.a.O.).

cc) Vorliegend ist aber von einer derartigen Fallgestaltung nicht auszugehen. Die Verhältnisse zwischen einem großstädtischen Kreisverband und einem seiner Ortsverbände unterscheiden sich nicht so grundlegend, dass die sinngemäße Anwendung einer für den Kreisparteitag bestimmten Ladungsfrist auf die Mitgliederversammlung eines der Ortsverbände im Wege der Auslegung zu einem abweichenden Zeitmaß führen müsste. „Sinngemäße“ Anwendung bedeutet vorliegend,

dass die für den Kreisparteitag des Kreisverbands [...] bestimmte Frist auch für die Mitgliederversammlungen seiner Ortsverbände gilt.

dd) Auch ein von der Landesschiedskommission angenommener Widerspruch zu höherrangigem Satzungsrecht besteht nicht. In der Bundessatzung sind originär nur die bei der Ladung zu Organen auf Bundesebene zu beachtenden Fristen geregelt. Nur in Fällen, in denen eigenständige Satzungsregelungen der Gebietsverbände nicht bestehen, ist die entsprechende Anwendung der Regelungen der Bundessatzung auf Organe der Gebietsverbände vorgeschrieben (§ 14 Abs. 2 BS). Ein solcher Fall liegt hier - leicht erkennbar - nicht vor, denn die Satzung des Kreisverbands [...] enthält Regelungen über die bei den Organen des Kreisverbands und der Ortsverbände zu beachtenden Ladungsfristen.

ff) Von der Beachtung der Ladungsfrist wurde der Einladende auch nicht durch den Beschluss der Landesschiedskommission in dem ersten Schiedsverfahren (vgl. 12) befreit. Schon der Wortlaut des Beschlusses („zeitnah“) gibt für eine solche Interpretation nichts her. Mit der von der Landesschiedskommission gesetzten Frist (22.06.2017) wurde dem Antragsgegner erkennbar nur aufgegeben, mitzuteilen für wann und wohin eingeladen wurde, nicht aber eine Regelung über den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung selbst getroffen. Letztlich ist es auch nicht Sache der Schiedskommissionen, von satzungsrechtlich geregelten Ladungsfristen zu befreien, denn der Zweck dieser Fristen wird ja nicht dadurch obsolet, dass es ein Ortsverbandsvorstand über Monate hinweg versäumt hat, zu einer Neuwahl einzuladen.

5. Unbegründet ist das Begehren des Antragstellers, dem Antragsgegner zu 2. die Einladung zu einer neuen Mitgliederversammlung des Ortsverbands aufzugeben. Soweit zu einer solchen Mitgliederversammlung eingeladen werden muss, um erneut über die Entlastung des Ortsverbandsvorstands zu entscheiden, obliegt dies dem in der Mitgliederversammlung am 18. Juli 2017 neu gewählten Ortsverbandsvorstand, dessen Wahl sich jedenfalls mangels fristgerechter Anfechtung als gültig erwiesen hat.

Nach alldem war die Unwirksamkeit des einzigen in dieser Mitgliederversammlung gefassten Sachbeschlusses, nämlich des Beschlusses über die Entlastung des

Ortsverbandsvorstands, festzustellen und die Beschwerde im Übrigen zurückzuweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.